

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1827

betreffend Tiefbau: Sanierung und provisorische Umgestaltung Spielplatz Rigiplatz im Quartier Neustadt; Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2986 vom 20. Januar 2026:

1. Für die Sanierung und provisorische Umgestaltung des Spielplatzes Rigiplatz im Quartier Neustadt wird ein Objektkredit in Höhe von brutto CHF 352'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 4500, Objekt Nr. 0271 Rigispielplatz: Gestaltung, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 352'000.00 wird mit jährlich 2.5 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 28. April 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber